

TH Publica

Öffentliche Bekanntmachung

TH Publica 15/2021
14.12.2021

Inhaltsübersicht

Berufungsordnung und Qualitätssicherungskonzept für die Berufungsverfahren von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Technischen Hochschule Bingen

Berufungsordnung und Qualitätssicherungskonzept für die Berufungsverfahren von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Technischen Hochschule Bingen

In der Fassung vom 20.10.2021

Aufgrund des § 50 Abs. 3 des Hochschulgesetzes RLP (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. 2020; 36, S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Technischen Hochschule Bingen in seiner 168. Sitzung am 20.10.2021 die nachfolgende Berufungsordnung und Qualitätssicherungskonzept beschlossen. Diese Berufungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) mit Schreiben vom 07.12.2021, Az.: 7210-0001#2021/0002-1501 15312 genehmigt.

Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze für die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Leitlinien für die Erstellung von Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren an der Technischen Hochschule Bingen

- § 1 Qualitätssicherung
- § 2 Stellenzuweisung
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Besetzung von Berufungskommissionen
- § 5 Erstellung von Besetzungsvorschlägen

Grundsätze für die Erstellung von Anträgen für die Bestellung von Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren

- § 6 Tandemprofessuren
- § 7 Beantragung einer Tandemprofessur
- § 8 Auswahlverfahren
- § 9 Berufung
- § 10 Berufungsvoraussetzungen
- § 11 Entfristung

Grundsätze für die Erstellung von Anträgen für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- § 12 Auslobung einer Honorarprofessur
- § 13 Voraussetzungen für die Verleihung einer Honorarprofessur
- § 14 Besetzungsverfahren für eine Honorarprofessur
- § 15 Bestellsanträge
- § 16 Mitgliedschaftliche Stellung von Honorarprofessuren

Beschlussfassung in Fachbereichsräten und Stellungnahme im Senat

- § 17 Beschlussfassung im Senat
- § 18 Stellungnahme und Befürwortung durch den Senat
- § 19 In-Kraft-Treten

Grundsätze für die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren von Hochschullehrer*innen sowie Leitlinien für die Erstellung von Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren an der Technischen Hochschule Bingen

§ 1 Qualitätssicherung

Die Technische Hochschule Bingen hat sich qualitätsorientierte Verfahren zur Besetzung von Professuren als Standard zur Qualitätssicherung und -entwicklung gesetzt. Bei der Erstellung von Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren sind daher die nachstehenden Kriterien zu Grunde zu legen.

§ 2 Stellenzuweisung

Jede freiwerdende Professur steht zur Disposition. Über ihre Zuweisung entscheidet das Präsidium auf der Grundlage eines Antrages des jeweiligen Fachbereiches, in dem die Einbindung der Professur in die strategische Entwicklungsplanung des Fachbereichs dargelegt wird, die erforderlichen Haushaltsmittel bzw. die erforderliche Drittmittelfinanzierung gesichert sind und die Kanzlerin oder der Kanzler die Stelle für den Haushalt freigibt. Ergänzend gelten die jeweils geltenden und vom Senat der Technischen Hochschule Bingen festgelegten „Allgemeinen Grundsätze der Verteilung der W-Planstellen auf die Fachbereiche“.

§ 3 Ausschreibung

Wiederzugewiesene Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind – soweit die in § 50 Abs. 1 Satz 4 HochSchG näher dargelegten Ausnahmen nicht vorliegen – rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten, geschlechtsneutral formuliert sein und darf nicht so gefasst sein, dass sie von vorneherein nur auf bestimmte festgelegte Bewerberinnen oder Bewerber zutrifft. Auswahlkriterien spezieller Art müssen sich aus dem Ausschreibungstext ergeben. Nachträglich formulierte Auswahlkriterien können nicht zur Begründung der Reihenfolge eines Besetzungsvorschlages herangezogen werden. Die Veröffentlichung der Ausschreibung von unbefristeten Stellen für Professorinnen und Professoren muss überregional erfolgen, um hinreichende Öffentlichkeit zu sichern und einen angemessenen Zeitraum, in der Regel vier Wochen, für eine Bewerbung bieten. Bei der Ausschreibung einer halben Professur muss bereits im Ausschreibungstext darauf hingewiesen werden, dass die Einstellung im privatrechtlichen Dienstverhältnis erfolgt. Der Ausschreibungstext bedarf gemäß § 50 Abs. 1 HochSchG der Zustimmung des Präsidiums.

§ 4 Besetzung von Berufungskommissionen

Zusätzlich zu den Grundsätzen des § 72 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 HochSchG sind bei der Bildung und Besetzung von Berufungskommissionen § 50 Abs. 2 HochSchG und § 37 Abs. 4 HochSchG sowie folgende Maßgaben zu beachten:

1. Bei der Zusammensetzung von Berufungsausschüssen ist die Sach- und Fachkenntnis der Mitglieder im Hinblick auf die zu besetzende Professur ein wichtiges Auswahlkriterium. Bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder ist eine geschlechterparitätische Besetzung nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 4 HochSchG sicherzustellen. Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte ist rechtzeitig vor jedem Verfahren zu informieren und im Verfahren zu beteiligen. Ist eine geschlechterparitätische Besetzung der Kommission teilweise oder ganz nach den Bestimmungen des § 37 Abs.4 HochSchG nicht möglich, dann muss hierüber vor Beschluss des Fachbereichsrates eine begründende Stellungnahme angefertigt werden. Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte nimmt hierzu Stellung.
2. Den Berufungskommissionen kann eine auswärtige Expertin oder ein auswärtiger Experte aus Wissenschaft, Lehre oder der Wirtschaft ohne Stimmrecht angehören. Der Fachbereichsrat schlägt begründend der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß § 4 Nr. 1 dieser Ordnung geeignete Kandidatinnen und Kandidaten als auswärtige Expertinnen und Experten zur Bestätigung vor. Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt und bestellt das externe Mitglied sofern die in § 4 Nr. 1 dieser Ordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Die Dekanin oder der Dekan stellt nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat das Einvernehmen über die Zusammensetzung der Berufungskommission mit der Präsidentin oder des Präsidenten

her. Hierzu beantragt sie oder er schriftlich oder per E-Mail (Textform) die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten zur Zusammensetzung der Kommission.

4. Personen, bei denen eine Befangenheit oder Interessenskonflikte im Sinne der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegen oder vermutet werden können, dürfen Berufungskommissionen nicht angehören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende fragt zu Beginn der Kommissionsarbeit mögliche Befangenheitsgründe ab.
5. Bei einer Nachbesetzung von bereits vorhandenen Denominationen, bei denen die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber als Professorin oder Professor altersbedingt ausscheidet, ist die Befangenheit grundsätzlich gegeben. Diese Personen dürfen nicht an der Berufungskommission beteiligt werden.

§ 5 Erstellung von Besetzungsvorschlägen

In der Begründung eines Besetzungsvorschlages ist mindestens auf folgende Aspekte einzugehen:

1. Darstellung des Auswahlverfahrens und der Auswahl der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen unter besonderer Nennung der Anzahl der Bewerbungen von Frauen und der Schwerbehinderten/Gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Begründung, warum
 - a) die in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen berücksichtigt wurden,
 - b) die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten die nicht berücksichtigt wurden,
 - c) die in die engere Wahl gekommenen sind, zur Probelehrveranstaltung eingeladenen worden sind, jedoch nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen, nicht berücksichtigt werden konnten.
2. Darlegung anhand welcher Bewertungskriterien und mit welchem Ergebnis die Lehreignung sowie die didaktischen Fähigkeiten der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen beurteilt wurden. Dies beinhaltet insbesondere auch die Würdigung einer zuvor durchgeführten Anhörung in Form eines wissenschaftlichen Vortrags und einer Probelehrveranstaltung bzw. einer anderen Lehrveranstaltungsart.

Darüber hinaus ist dem Besetzungsvorschlag

 - a) eine Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, sowie
 - b) eine Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung, sofern sich behinderte oder gleichgestellte Personen beworben haben, beizufügen und darzulegen, wie der Fachbereichsrat diese Voten bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt hat, soweit diese nicht auf die Abgabe einer Stellungnahme schriftlich verzichtet haben. Die Verzichtserklärung ist den Unterlagen beizufügen.
3. Begründung der Reihenfolge des Besetzungsvorschlages in Form einer inhaltlichen und vergleichenden Würdigung der Lehreignung und -erfolge sowie der Leistungen der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen in der Forschung unter Berücksichtigung des sich aus dem Ausschreibungstext ergebenden Anforderungsprofils.
4. Situationsabhängig ist ferner im Bedarfsfall
 - a) die Überschreitung der 6-Monatsfrist des § 50 Abs. 7 HochSchG,
 - b) ein Abweichen von der Sollvorschrift des § 50 Abs. 7 HochSchG, wonach Besetzungsvorschläge mindestens drei Personen umfassen sollen, gesondert zu begründen.

Des Weiteren wird auf die Handreichung des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (jeweils gültige Fassung) zur Vorlage von Besetzungsvorlagen hingewiesen. Die Handreichung ist bei der Erstellung der Besetzungsvorschläge zu beachten.

Grundsätze für die Erstellung von Anträgen für die Bestellung von Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren

§ 6 Tandemprofessuren

Hochschulen für angewandte Wissenschaften können im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sogenannte Tandemprofessuren ausschreiben. Eine Tandemprofessur richtet sich an alle geeigneten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen im Rahmen einer Berufung auf eine Fachhochschulprofessur eine außerhochschulische berufliche Praxis fehlt. Die Tandemprofessur bietet die Möglichkeit in vertraglicher Zusammenarbeit mit einem Unternehmen oder einer Organisation, dass Bewerberinnen und Bewerber fehlende außerhochschulische Berufspraxis gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4b HochSchG nachzuholen. Die

entsprechenden fachlichen Anforderungen aus § 56 Abs. 2 HochSchG sind zu beachten. Die Fachbereiche können mit Zustimmung des Präsidiums Tandemprofessuren ausschreiben, wenn die hierfür erforderliche zeitlich befristete Finanzierung von bis zu drei Jahren sowie im Falle einer Verstetigung der Professur eine entsprechende W2-Planstelle (1,0 VZÄ) der Hochschule zur Verfügung steht. Tandemprofessuren werden für die Dauer von drei Jahren in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis angestellt. Die Vergütung orientiert sich dabei gemäß § 50 Abs. 2 -Satz 3 HochSchG.

§ 7 Beantragung einer Tandemprofessur

Die Beantragung einer Tandemprofessur setzt voraus, dass der berufende Fachbereich die Finanzierung der Professur sicherstellen kann und mit einem Vertragsunternehmen oder einer entsprechenden Organisation außerhalb der Hochschule die Qualifizierung der zu berufenden Person sicherstellen kann. Als Einstellungs-voraussetzungen gelten die Anforderungen des § 54 HochSchG. Hierzu zählen ein erfolgreich angeschlossenes und für die Denomination des Berufsgebietes einschlägiges Hochschulstudium, pädagogische Eignung (die gesondert nachzuweisen ist) und besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird. Dem Zustimmungsantrag an das Präsidium ist beizufügen:

- Stellungnahme des Fachbereichs hinsichtlich der Notwendigkeit zur Ausschreibung der Tandemprofessur und die damit verbundenen Entwicklungsziele des Fachbereiches,
- Name und Bezeichnung des Berufsgebietes,
- Stellungnahme des Fachbereichs zur Finanzierung der Professur und ob eine Verstetigung der Professur beabsichtigt ist,
- Finanzierungs- und Absichtserklärung eines Unternehmens/einer Organisation bzw. Vertragsentwurf gemäß § 56 Abs. 2 HochSchG in Verbindung mit § 10 dieser Ordnung,
- Ausschreibungstext.

§ 8 Auswahlverfahren

Die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch eine Berufungskommission. Dabei sind § 4 und 5 dieser Ordnung anzuwenden. Auf die Aufstellung einer Liste geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten kann verzichtet werden, wenn keine ausreichenden Bewerbungen vorliegen.

§ 9 Berufung

Die Berufung einer zeitliche befristeten Tandemprofessur nimmt die Präsidentin oder der Präsident gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG unter Beachtung von § 18 dieser Ordnung vor. Die Anstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Anstellungsvertrag, dem eine Berufungs- und Zielvereinbarung mit der Hochschule zu Grunde zu legen ist. Die Berufungs- und Zielvereinbarung dürfen ausschließlich befristete Zusagen enthalten. Der Anstellungsvertrag legt zu Grunde, dass die Arbeitszeit hälftig an der Hochschule und hälftig im Partnerunternehmen bzw. in der Partnerorganisation von statten geht. Die Lehrverpflichtung beträgt 9 Semesterwochenstunden, wobei das Lehrdeputat nach den geltenden Regeln und Bestimmungen auf Antrag abgesenkt werden kann. Der Anstellungsvertrag legt fest, dass das Normerfordernis aus § 49 Abs. 1 Nr. 4b HochSchG erfüllt werden soll. Ferner bestimmt der Vertrag, dass die Vergütung analog der Besoldungsgruppe W 1 erfolgt. Berufungs- und Leistungszulagen werden nicht gewährt.

§ 10 Berufungsvoraussetzungen

Weitere Voraussetzung für eine Berufung ist, der Abschluss eines Vertrags mit einer Unternehmung oder einer Organisation, der Regelungen enthält über die Verteilung der Arbeitszeit, über die Sicherung der Anbindung an die Hochschule, über unterstützende Personalentwicklungsmaßnahmen und das kein finanzieller Ausgleich zwischen Unternehmung/Organisation und Hochschule erfolgt. Der Vertrag ist durch die Kanzlerin oder den Kanzler zu prüfen.

§ 11 Entfristung

Sofern dies bereits bei der Ausschreibung vorgesehen war, kann die Präsidentin bzw. der Präsident auf Antrag des zuständigen Fachbereiches die Verstetigung der Professur auf eine W 2 Stelle vornehmen. Der Antrag ist mindestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung zu stellen. Der Antrag muss eine Evaluierung der Leistungen sowie eine Bestätigung darüber enthalten, dass die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für eine Entfristung erreicht worden sind und dass die Normerfordernis aus § 56 (3) HochSchG erfüllt sind. Die Verstetigung kann im Rahmen einer Verbeamtung auf Lebenszeit erfolgen, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, oder im Rahmen eines privatrechtlichen Anstellungsverhältnis erfolgen.

Grundsätze für die Erstellung von Anträgen für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 12 Auslobung einer Honorarprofessur

Vor Auslobung einer Honorarprofessur stellt der jeweilige Fachbereich per Antrag das Benehmen mit der Präsidentin oder mit dem Präsidenten her. Der Auslobung einer Honorarprofessur und der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens muss der Senat zustimmen. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Hochschule Bingen ist zu beteiligen.

§ 13 Voraussetzungen für die Verleihung einer Honorarprofessur

Zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 Abs. 1 HochSchG kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz Personen, die an der Hochschule lehren, ohne dort in der Lehre hauptberuflich tätig zu sein, und aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die Voraussetzungen für die Einstellung von Professorinnen und Professoren (§ 49 HochSchG) erfüllen, auf Vorschlag der Hochschule bestellen. Anträge auf Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor werden nach Einholung der Stellungnahme des Senates (§ 76 Abs. 10 HochSchG) von der Präsidentin oder dem Präsidenten über das fachlich zuständige Ministerium an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz weitergeleitet.

§ 14 Besetzungsverfahren für eine Honorarprofessur

Bei Einleitung eines Verfahrens ist zu berücksichtigen, dass die Bestimmung des § 62 Abs. 1 HochSchG dahingehend auszulegen ist, dass die oder der Vorgeschlagene zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre an der Technischen Hochschule Bingen gelehrt haben muss, ohne dort selbst in der Lehre hauptberuflich tätig zu sein. Die vorgeschlagene Person ist darauf hinzuweisen, dass die Lehre unentgeltlich und regelmäßig nach den Bedarfen des jeweiligen Fachbereiches zu erbringen ist.

§ 15 Bestellaungsanträge

Anträge auf Bestellung einer Person zur Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors sind nach dem zuvor beschriebenen Verfahren in zweifacher Ausfertigung (Originalunterlagen und eine Kopie) an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine differenzierte Antragsbegründung, in der unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Ausweises der Person sowie der seitens des Fachbereiches zu beurteilenden Lehrkompetenz insbesondere darzulegen und zu begründen ist, dass und inwieweit die oder der Vorgeschlagene nach Auffassung des Fachbereichsrates die in § 49 HochSchG genannten Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllt,
2. Wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang,
3. Zeugnisse und Urkunden,
4. Liste der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und Publikationsverzeichnis,

5. Zwei externe Gutachten von Personen, die mindestens die gleiche Qualifikation wie die vorgeschlagene Person vorweisen müssen. In den Gutachten ist die berufliche und fachliche Qualifikation der vorgeschlagenen Person im Hinblick zur Auslobung der Honorarprofessur darzulegen,
6. Gutachten einer/eines hochschuleigenen Professorin/Professors und
7. Beschluss des Fachbereichsrates und des Senats.

§ 16 Mitgliedschaftliche Stellung von Honorarprofessuren

Die mitgliedschaftliche Stellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren regelt die Grundordnung (GO) der Technischen Hochschule Bingen.

Beschlussfassung in Fachbereichsräten und Stellungnahme im Senat

§ 17 Beschlussfassung im Fachbereichsrat und im Senat

Beschlussfassungen über Berufungsvorschläge von Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren, von Professorinnen und Professoren sowie die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder auch der Mehrheit der diesem Gremium angehörenden stimmberechtigten Professorinnen und Professoren. Das weitere Verfahren bestimmt die Grundordnung der Technischen Hochschule Bingen sowie die Geschäftsordnungen des Senates und der Fachbereichsräte.

§ 18 Stellungnahme und Befürwortung durch den Senat

Stellungnahmen des Senats im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG gelten als befürwortend abgegeben, wenn außer der Mehrheit der Mitglieder auch die Mehrheit der diesem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren den Besetzungsvorschlag befürwortet. Kommt danach eine Befürwortung auch im zweiten Abstimmungsang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Senat angehörenden stimmberechtigten Professorinnen und Professoren.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung ersetzt die Berufsordnung der Technischen Hochschule Bingen vom 13.12.2017

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Bingen, den 14.12.2021

Prof. Dr. rer. nat. Antje Krause
Präsidentin der Technischen Hochschule Bingen